

MEDIENINFORMATION

Sitzung des Gemeinderates vom 04./11. und 18. April 2016

Oerischwandtobelstrasse Hütten / Strassenparzelle Kat.Nr. 551 / Landmutation / Unentgeltliche Landabtretung an div. Eigentümer

Die Gemeinde Richterswil besitzt in der Gemeinde Hütten diverse Grundstücke, wie z.B. der Mistlibüel Bauernhof, das Ferienhaus Mistlibüel, diverse Strassenparzellen, Parkplätze usw. Dazu gehört auch die (Strassen-) Parzelle Kat. Nr. 551 in Hütten, an welcher die Gemeinde Richterswil mit drei weiteren Parteien beteiligt ist.

Das Kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich führt zurzeit in der Umgebung Oerischwandtobel eine Neuvermessung des Oerischwandbaches durch. Das Gewässer ist im Eigentum des Kantons Zürich und wird in einer eigenen Parzelle geführt. Wie die Vermessungsarbeiten der vom Kanton beauftragten Firma Geoterra gezeigt haben, fliesst der Oerischwandbach, insbesondere im Bereich der Einmündung in die Sihl, nicht mehr am ursprünglichen Ort durch. Das tatsächliche Flussbett stimmt mit der dafür ausgesparten Bachparzelle nicht mehr überein.

Der Kanton möchte nun eine Bereinigung durchführen. Deshalb hat er sich an die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer gewandt, um eine Grenzbereinigung durchführen zu können. Dabei handelt es sich um die gleichen Miteigentümer, welche zusammen mit der Gemeinde Richterswil an der Strassenparzelle Kat. Nr. 551 beteiligt sind.

In diesem Zusammenhang wurde die Gemeinde Richterswil angefragt, ob der Richterswileranteil (ca. 295.5 m²) der (ehemaligen) Strassenparzelle zu erwerben sei. Es wurden Abklärungen seitens Kanton/AWEL, Gemeinde Hütten und den übrigen Miteigentümern vorgenommen. Da für Richterswil u.a. auch forstrechtlich das Miteigentum unbedeutend ist, wurde der Abtretung zugestimmt.

Schulanlage Töss (Erweiterung/Neubau Turnhalle, Umnutzung best. Turnhalle) / Baueingabereifes Projekt / Schlussabrechnung

Der Gemeinderat bewilligte einen Kredit von CHF 150'000.00 für die Erstellung eines baueingabereifen Projektes für die Schulanlage Töss, Richterswil (Erweiterung/Neubau Turnhalle sowie Umnutzung der bestehenden Turnhalle), sowie CHF 14'000.00 für die Bauberatung für die Teil-Projektierungsphase bis zur Genehmigung des Projektierungskredites.

Gemäss Schlussabrechnung in Höhe von CHF 164'000.00 resultierte eine Kreditunterschreitung von 6.7%; die Abrechnung wurde genehmigt.

SH Samstagen III: Schallschutzmassnahmen Schulzimmer / Schlussabrechnung

Für die schrittweise Umsetzung von Schallschutzmassnahmen im Schulhaus Samstagen III wurden in der Investitionsrechnung CHF 50'000.00 eingestellt. Mit GRB 2014-132 vom 3.11.2014 wurde für eine Testphase (Schritte 1 – 3) ein Betrag von CHF 15'000.00 freigegeben.

Die Schlussabrechnung für die Umsetzung der Schallschutzmassnahmen im Schulhaus Samstagen III im Betrag von CHF 14'211.00 wurde genehmigt.

Jahresrechnung 2015 / Abnahme

Die Finanzkommission unterbreitete dem Gemeinderat die Jahresrechnung 2015 der Politischen Gemeinde zur Abnahme.

Bei Gesamtaufwendungen von CHF 93'370'697.80 und Gesamterträgen von CHF 89'945'857.29 resultiert aus der Laufenden Rechnung ein Aufwandüberschuss von CHF 3'424'840.51. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 4'235'200. Das bessere Ergebnis entstand hauptsächlich dank Minderaufwand durch tiefere Abschreibungen infolge geringerer Investitionstätigkeit.

Die Jahresrechnung 2015 der Politischen Gemeinde, mit den dazugehörigen Sonderrechnungen und einem internen Zinssatz von 1.5%, wurde verabschiedet und wird den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2016 zur Beschlussfassung unterbreitet.

Neubewertung Liegenschaften im Finanzvermögen

Gestützt auf § 16 Abs. 4 der Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 26. September 1984 bzw. das Kreisschreiben der Direktion der Justiz und des Innern vom 10. August 2015 ist das Grundeigentum Finanzvermögen per 1. Januar 2016 neu zu bewerten.

Die Neubewertung wurde von der Abteilung Finanzen mit bestem Wissen und Gewissen erstellt. Bei der Neubewertung einzelner Grundstücke wurde festgestellt, dass diverse Grundstücke nach der heutigen Ansicht einem Impairment Test (Werthaltigkeitstest) nicht standhalten. Die Grundstücke könnten somit nicht zum momentan in der Buchhaltung geführten Wert veräussert werden. Bei den schwer veräusserbaren Grundstücken wurde somit der Quadratmeterpreis gegenüber der Bewertung vor zehn Jahren stark reduziert. Infolge dessen resultiert aus der Neubewertung ein Verlust. Gemäss der heute gültigen Gemeindegesetzgebung wird ein solcher Verlust direkt dem Eigenkapital abgebucht. Gemäss §25 der sich noch in der Vernehmlassung befindenden neuen Verordnung zum zürcherischen Gemeindegesetz, welche voraussichtlich im Jahr 2018 in Kraft tritt, müsste künftig eine solche Wertveränderung über die Laufende Rechnung verbucht werden. Dies würde dazumal bedeuten, dass sich nicht "nur" die Kennzahl Finanzvermögen verschlechtert, sondern ebenfalls das Jahresergebnis um den Betrag des Wertverlustes schlechter ausfallen würde. Mit einem Neubewertungsverlust von CHF 788'858.- wird sich das Nettovermögen pro Kopf um rund CHF 60.- reduzieren (CHF 788'858 : 13'117 Einwohner).

Die per 1. Januar 2016 durchgeführte Neubewertung der Liegenschaften des Finanzvermögens wurde vom Gemeinderat verabschiedet und zur Genehmigung an die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich weitergeleitet.

Verzicht auf Schutzwürdigkeit Bahnhof Samstagn

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2015 ersuchte die Schweizerische Südostbahn AG (SOB), St. Gallen, als Eigentümerin des Grundstücks Kat.Nr. 7754 die Gemeinde Richterswil im Sinne von § 213 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) um Entscheidung über die Schutzwürdigkeit des Bahnhofgebäudes Samstagn und des angebauten Güterschuppens, Vers.Nr. 828, Stationsstrasse 54.

Gemäss § 211 Abs. 2 PBG ist der Gemeinderat die zuständige Instanz zur Fällung des Schutzentscheides. Die Gemeinde Richterswil beauftragte die IBID AG, Winterthur, damit, eine denkmalpflegerische Stellungnahme über die Schutzwürdigkeit der Gebäude auf dem Grundstück Kat.Nr. 7754 zu erstellen.

In ihrer Stellungnahme vom 11. März 2016 hält die IBID AG, Winterthur, unter anderem fest, dass sich das Gebäude Vers.Nr. 828 nicht im kommunalen Inventar der schützenswerten Gebäude befindet. Der benachbarte Bahnhof Schindellegi-Feusisberg liegt ebenfalls an der Stammstrecke Wädenswil-Einsiedeln. Er verfügt über eine beinahe identische Kombination der Substanz. Der dortige Bestand ist aber aufgrund der Lagequalitäten, Sichtbezüge und weniger Bauphasen denkmalpflegerisch bedeutsamer.

In einer Reaktion auf die denkmalpflegerische Stellungnahme der Firma IBID AG verpflichtet sich die SOB mit Schreiben vom 24. März 2016 im Sinne der Nachhaltigkeit das Bahnhofgebäude Schindellegi-Feusisberg samt Güterschuppen als historische und denkmalpflegerische Streckenzeugen zu erhalten und entsprechend zu unterhalten.

Der Gemeinderat entschied, das Bahnhofgebäude Samstagn und der angebaute Güterschuppen, Vers.Nr. 828, werden gemäss § 213 PBG als nicht schutzwürdig beurteilt. Der Beschluss ist gemäss § 6a PBG im kantonalen Amtsblatt, in der Zürichsee Zeitung und auf der Gemeindehomepage zu veröffentlichen. Der Fristenlauf für Dritte beginnt mit der Publikation.

ÖREB-Kataster: Auftragsvergaben Aufarbeitung KMAF-Daten und Kataster-Bewirtschafter-Organisation KBO

Mit der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV LS 704.13) hat der Regierungsrat beschlossen, dass alle Gemeinden ihre Daten der kantonalen Mehranforderungen KMAF (Nutzungsplanung, Abstandslinien, Gewässerschutzzonen, Waldgrenzen) in den ÖREB-Kataster überführen müssen.

Neben der Aufarbeitung der Daten der amtlichen Vermessung durch den Nachführungsgeometer (Geoterra AG) müssen die übrigen ÖREB-Daten durch eine Kataster-Bewirtschafter-Organisation (KBO) aufgearbeitet und unterhalten werden. Konkret erfolgen 2016 die folgenden Arbeitsschritte, wovon in diesem Beschluss die Arbeiten der Schritte 1 und 3 vergeben werden sollen.



Der Aufwand für die Ersterfassung des ÖREB-Katasters Richterswil wurde 2014 von der Baudirektion des Kantons Zürich, resp. dem Amt für Raumentwicklung, ARE, auf ca.

CHF 40'000.- geschätzt, wovon 2/3 im Erfassungsjahr 2016 anfallen sollen. Im Budget 2016 sind daher auf dem Konto 301.3180.00 Kosten von CHF 28'000.- für das Projekt ÖREB budgetiert. Als Staatsbetrag wurden 2016 Einnahmen von CHF 16'000.- (40% der Gesamtkosten von CHF 40'000.-) budgetiert.

Für die Aufarbeitung der amtlichen Vermessung (Daten kantonale Mehranforderungen KMAF-Daten) liegt eine Offerte des Nachführungsgeometers (Geoterra AG) vom 15. Februar 2016 über CHF 22'680.- vor. Mit Schreiben vom 25. Februar 2016 empfiehlt das ARE der Gemeinde, die Arbeiten im freihändigen Verfahren der Firma Geoterra AG gemäss deren Offerte zu übertragen.

Der Nachführungsvertrag ÖREB Katasterbewirtschafter-Organisation wird mit der Firma Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, für eine Dauer von sechs Jahren (bis 31. Dezember 2021) und einem mittleren Stundenansatz von CHF 130.- gemäss der Offerte vom 9. März 2016 abgeschlossen.

Gasversorgung - Biogasanteil bei gemeindeeigenen Liegenschaften

Am 1. September 2014 reichte die Werkkommission beim Gemeinderat einen Antrag ein, mit welchem sie die schrittweise Einführung von 20% Biogas in den Liegenschaften der Gemeinde Richterswil in den Jahren 2012 und 2013 durch den Gemeinderat nachträglich genehmigen lassen wollte. Der Gemeinderat wies den Antrag mit der Begründung zurück, dass er vermutet, dass die so zusammengeführten Kosten seine Finanzkompetenz von CHF 30'000.- für wiederkehrende Ausgaben überschreiten würde“.

Aus finanzpolitischen Gründen hat sich der Gemeinderat nun entschieden, bis auf weiteres auf einen Biogasanteil bei gemeindeeigenen Liegenschaften zu verzichten.

Geschäftsführung 2015 Stiftung Pflägifonds

Der Gemeinderat ist im Sinne von Art. 84 ZGB die verantwortliche Aufsichtsbehörde der Stiftung "Pflägifonds" Richterswil.

Durch Einsichtnahme in die Jahresrechnung 2015, den Revisionsbericht 2015 und den Jahresbericht 2015 der Stiftung "Pflägifonds" hat sich der Gemeinderat als im Sinne von Art. 84 ZGB verantwortliche Aufsichtsbehörde davon überzeugt, dass das Stiftungsvermögen bestimmungsgemäss verwendet wurde. Den verantwortlichen Organen wird für ihr verdienstvolles Wirken herzlich gedankt.

Personelles - Jahreswechsel 2016_2017 / Öffnungszeiten der Verwaltung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 271-2016 vom 23. März 2016 die Regelung der Arbeitszeiten für den Jahreswechsel 2016/2017 festgelegt. Die Kantonale Verwaltung wird in der Zeit von Freitag, 23. Dezember 2016 bis und mit Montag, 2. Januar 2017 geschlossen.

2016 fällt der 24. Dezember auf einen Samstag. Der diesjährige Weihnachtsapéro für die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung findet am Freitag, 23. Dezember statt; die Verwaltung schliesst daher bereits um 11.30 Uhr. Die Verwaltung wird somit über den Jahreswechsel 2016/2017 für die Zeit von Freitag, 23. Dezember 2016, 11.30 Uhr bis und mit Montag, den 2. Januar 2017, geschlossen.

Die Erfüllung dringlicher Aufgaben (Einwohnerwesen/Bestattungen, Gas-/Wasserversorgung) wird durch Pikettdienste abgedeckt.

Seebad Richterswil - Neue Badeordnung - Festlegung der Eintrittspreise ab 01.05.2016

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung der Badeordnung und der Eintrittsgebühren. Letztmalig wurden die Eintrittspreise mit Beschluss der Gesundheits- und Umweltschutzkommission GuK vom 08. Februar 1996 protokollarisch erfasst und festgelegt. Sie sollen nunmehr eine moderate Anpassung erfahren. Neu soll bei Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren auf einen Eintritt verzichtet, im Gegenzug aber der Preis für Erwachsene erhöht werden, um mind. dieselben Einnahmen generieren zu können.

Die Badeordnung wurde in den vergangenen Jahren regelmässig überprüft und angepasst. Die heute vorliegende Badeordnung soll nun wieder etwas pragmatischer erscheinen. Die letzte Version hat sich als zu restriktiv erwiesen und stiess bei den Kundinnen und Kunden auf wenig Gegenliebe.

Die neue Badeordnung sowie die Eintrittspreise für das Seebad Richterswil wurden genehmigt und treten ab 1. Mai 2016 in Kraft.

Signalisation Richterswil, Seestrasse, Höhe Liegenschaft Haus Nr. 97 bis Dorfeingang (Mülenen) Reduktion der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf 60 km/h

Im Zuge der Sanierung der Seestrasse im Abschnitt zwischen Richterswil und Wädenswil hat der Kanton den Rückbau von vier Beleuchtungskandelabern entlang der Seestrasse, Ortsende (Mülenen) Richtung Wädenswil, vorgenommen. Dagegen ging eine Beschwerde ein. Darin wurde der Gemeinderat des Weiteren gebeten, bei der Kantonspolizei Zürich alles zu unternehmen, damit die Geschwindigkeitsbeschränkung ab der Überbauung „seven-pearls“ bis Ortsbeginn Richterswil von heute 80 km/h auf neu 60 km/h beschränkt wird.

Ende Februar fand zwischen Vertretern des Kantons und der Gemeinde Richterswil eine Begehung vor Ort statt um die Situation zu beurteilen.

Die Prüfung einer punktuellen Strassenbeleuchtung im Bereich der Mittelinsel (Seestrasse 97) wird durch den Kanton an die Hand genommen. Im positiven Fall würde die Umsetzung in Absprache mit der Abteilung Werke vorgenommen.

Mit der Reduktion der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf 60 km/h könnte die Verkehrssicherheit im Bereich Seestrasse 97 bis Ortsbeginn (Mülenen) deutlich erhöht werden. Dies wird nun der Kantonspolizei Zürich beantragt. Mit der Ausführung bzw. Auftragserteilung wird - vorbehältlich der Zustimmung der Kantonspolizei - der Abteilungsleiter Bevölkerungsdienste beauftragt.

Abbruch Vers.Nr. 471 und Neubau Mehrfamilienhaus, Dorfstrasse 87/89

Für den Abbruch des Gebäudes Vers.Nr. 471 und den Neubau eines Mehrfamilienhauses, Dorfstrasse 87 und 89, Kat.Nr. 6017, Richterswil, wurde die baurechtliche Bewilligung erteilt.

**Zweckverband Soziales Netz Bezirk Horgen SNH
Anschluss der Gemeinde Richterswil an die Suchtberatung SNH**

Am 1. April 2012 ist die Gemeinde Richterswil dem Zweckverband SNH wieder beigetreten, da diesem u.a. die Führung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Bezirk Horgen übertragen wurde. Die einzelnen Verbandsgemeinden haben die Möglichkeit, sich neben der Beteiligung an der KESB an allen weiteren Aufgaben des SNH zu beteiligen oder aber nur einzelne Teilbereiche in Anspruch zu nehmen. Genutzt werden von Richterswil die Dienstleistungen in den Bereichen KESB sowie Berufliche und Soziale Integration (Wegweiser, Go, Arbeitsintegrationsprogramm, Begleitetes Wohnen).

Im Beitritt ist das Angebot Suchtberatung nicht eingeschlossen. Richterswil ist die einzige Gemeinde im Bezirk Horgen, die der Suchtberatung des Zweckverbands SNH nicht angeschlossen ist und dieses niederschwellige Angebot nicht nutzen kann. Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Richterswil, die sich beim SNH für eine Suchtberatung anmelden möchten, werden abgewiesen bzw. an die anderen Beratungsstellen verwiesen.

Eine Zusammenarbeit mit der Suchtberatung SNH macht Sinn, weil es ein niederschwelliges Angebot ist und die Fälle anonym behandelt werden. Hohe Behandlungskosten und offen gelegte Abrechnungen über die Krankenkasse sind für Menschen mit Suchtverhalten oft ein Hindernis für einen Therapiebeginn. Dieses Hindernis entfällt, da die Suchtberatung SNH mit der Gemeinde Richterswil pauschal und anonym abrechnet.

Auf Antrag der Sozialbehörde hat der Gemeinderat dem Anschluss an die Suchtberatung beim SNH per 01.01.2017 und den jährlich wiederkehrenden Kosten von ca. CHF 20'000.00 zugestimmt.

Richterswil, 20. Juni 2016

Gemeinderat Richterswil